

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0863/2024 (1. Version)

vom: 13.05.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 60 FD Stadtsanierung u. Bauen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung		
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	27.05.2024			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	28.05.2024	Ja 11	Nein 0	Enthaltung 0
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	28.05.2024	Ja 4	Nein 0	Enthaltung 1
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	29.05.2024	Ja 7	Nein 0	Enthaltung 0
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	30.05.2024	Ja 4	Nein 0	Enthaltung 0
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	30.05.2024			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	03.06.2024	Ja 7	Nein 0	Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	20.06.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0863/2024 (1. Version)

vom: 13.05.2024

Kurzfassung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt (Baumschutzsatzung)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

In der derzeitigen Fassung der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt werden den Antragstellern in den meisten Fällen Ersatzpflanzung für gefällte Bäume auferlegt, Ende 2023 wurden alle Antragsteller, die dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, angeschrieben und aufgefordert ihre auferlegte Ersatzpflanzung anzuzeigen. Es musste festgestellt werden, dass die wenigsten dieser Verpflichtung zur Kompensation der Fällungen nachgekommen sind. Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem ein Baum gefällt wurde. Oft ist dies jedoch nicht möglich (nachbarrechtliche Abstandsregelung ist zu beachten), aus diesem Grund wurde in der 1. Änderung der Baumschutzsatzung unter § 7 Abs 5 aufgeführt, dass, wer keine Ersatzpflanzung auf seinem eigenen Grundstück umsetzen kann oder will, die Möglichkeit hat, durch eine Ausgleichzahlung in Höhe von 500 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), seine Ersatzpflanzung umzusetzen. Die einmalige Zahlung von 500,00 € an die Stadt Staßfurt wird ausschließlich und zweckgebunden für Gehölzpflanzungen verwendet. Änderungen ergeben sich außerdem bei §7 Abs 6, hier wird die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Ersatzpflanzungen, um ein weiteres Jahr eingeräumt.

- Lösung

Die Baumschutzsatzung wird in der Fassung der 1. Änderung der durch den Stadtrat beschlossen.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

Keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im	Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
			Budget Nr.:

einmalig laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
 einmalig laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20

- enthalten
 nicht enthalten

Folgeeinnahmen in Höhe von

€

Folgeausgaben in Höhe von

€

Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)

€

davon - Sachausgaben

€

- Personalausgaben

€

im Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle:

Budget Nr.:

einmalig

laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verf.

Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Lesefassung der 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt*
- *Synopse zur Erläuterung der Satzungsveränderung*